

Hygienekonzept Samuel-Hahnemann-Schule (SHS) gültig ab 29.11.2021

Hygienekonzept auf Basis der Dritte SARS-CoV-2-
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (mit der 11. Änderungsverordnung)
vom 23.11.2021 sowie des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

**Regelbetrieb der SHS ist Hybridunterricht:
Präsenzunterricht & ZOOM & Videoaufzeichnung.
Der Unterricht sollte einen ZOOM-Anteil von 50 % der
Teilnehmer ausmachen.**

2 G Regelbetrieb

Der Präsenzunterricht findet grundsätzlich unter
2 G-Bedingung (§ 8a) statt, da freie Einrichten im Sinne
des Schulgesetzes und ähnliche Bildungseinrichtungen nur
unter 2 G geöffnet sein dürfen (§ 27 Abs. 1).

2 G bedeutet, dass Zutritt nur Personen haben, die
vollständig geimpft, oder genesen sind.

Als genesen gilt, die eine Erkrankung durch einen
positiven PCR-Test nachweisen können dass sie infiziert
waren und dieser positive PCR-Test mindestens 28 Tage
und maximal 6 Monate zurück liegt.

Wer durch ärztliche Bescheinigung nachweist, dass er
nicht geimpft werden kann, dann muss ein tagaktueller
negativer Antigenschnelltest vorgelegt werden.

Regelung Dozent*innen:

Dozent*innen erbringen für den Unterricht (Präsenz & ZOOM) nicht von anderen Personen vertretbare Beiträge (§ 11 Abs. 2) und können somit auch ohne 2 G den Unterricht halten, dann gilt aber dass die Dozent*innen einen tagaktuellen Antigenschnelltest vorlegen.

Maskenpflicht

Im Präsenzunterricht gilt, dass bei Einhaltung am Platz mit Mindestabstand von 1,5 m keine Maske getragen werden muss (§ 28). Bei Bewegung im Raum und auf den Fluren, Toiletten, Küche gilt Maskenpflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Dozent*innen können beim Unterrichten, besonders im Rahmen der ZOOM-Aufnahme die Maske abnehmen.

Testpflicht

Alle Schülerinnen und Schüler müssen 2 x pro Woche einen negativen Antigenschnelltest vorlegen, an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen. Falls jemand nur 1 x pro Woche in der Schule ist, nur einen Test.

Für alle körpernahen Unterrichte unter 2 G (§ 27 Abs. 3, § 31 Abs. 1) und für die Behandlung von Patient*innen muss an diesem Tag ein negativer Antigenschnelltest vorliegen.

Die Tests können auch in der Schule unter Aufsicht der Dozent*in erfolgen.

Ambulatorium / Kleingruppenanamnese

Bei der Behandlung von Patient*innen (§ 17) gilt für alle teilnehmenden Dozent*innen und Schüler*innen die Notwendigkeit eines tagaktuellen Antigenschnelltest (IfSG § 28b) sowie die Pflicht zum durchgängigen Tragen einer medizinischen Maske (§ 17 Abs. 2) bei der Behandlung.

Die Patienten müssen durchgängig eine FFP2-Maske tragen.

Schulbüro

Für alle Mitarbeiter*innen im Schulbüro sowie Vorstand und Schulleitung als Arbeitgeber gilt.

Es gilt 3 G-Pflicht, dies bedeutet dass die Anwesenden geimpft, genesen oder getestet sein müssen.

Bei den nichtgeimpften und nichtgenesenen Anwesenden muss ein tagaktueller (Antigenschnelltest maximal 24 h) Antigenschnelltest vorgelegt werden.

Berlin, den 27.11.2021

Schulleitung